

**Bebauung brachliegender Grundstücke.**

Wien, 23. Oktober.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 hatte das Uckerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz durch eine Ministerial-

verordnung vom 3. März 1915 Verfügungen über die Bebauung brachliegender Grundstücke erlassen. In einer heute im Reichsgesetzblatt erschienenen Verordnung vom 21. Oktober 1915 wurden diese Verfügungen für das Jahr 1916 ausgedehnt. Ferner wurden die politischen Landesbehörden ermächtigt, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, diese Fristen für das betreffende Verwaltungsgebiet oder Teile dieses Gebietes abzuändern.

Brachliegende baureife Gründe (Baustellen), welche im Jahre 1915 mit Nahrungs- oder Futtermitteln nicht angebaut wurden, obwohl sie für den Anbau geeignet sind, oder deren Anbau im Jahre 1915 durch die Gemeindeverwaltung oder über Zuweisung seitens der politischen Bezirksbehörde durch dritte Personen besorgt wurde, können für die Zeit bis 15. Oktober 1916 von der Gemeinde, in deren Gebiet sie gelegen sind, für den Anbau verwendet oder von der politischen Bezirksbehörde dritten Personen zum Anbau zugewiesen werden, wenn nicht der Eigentümer, beziehungsweise der im § 8 der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55, bezeichnete Verfügungsberechtigte bis längstens 7. November 1915 der politischen Bezirksbehörde

a) anzeigt, daß er selbst die Feldbestellung vornehmen wird, oder

b) glaubhaft macht, daß der Grund vor dem 15. November 1916 der Verbauung zugeführt oder sonst auf eine Art verwendet werden wird, die einen Anbau mit Feldfrüchten ausschließt.

In letzterem Falle entscheidet die politische Bezirksbehörde endgültig, ob und für welchen Zeitraum ein Anbau zulässig ist.

Im ersterem Falle ist, wenn die vorbereitenden Arbeiten für den Anbau nicht bis 15. April, beziehungsweise zu dem von der politischen Landesbehörde abändernd festgesetzten Termin vorgenommen werden, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 3. März 1915, R. G. Bl. Nr. 55, vorzugehen.